

1. Flugplatzhalterin

Flugplatzhalterin ist die Mollis Airport AG, Flugplatz, 8753 Mollis.

2. Flugplatzleiter (m/w)

Eine von der Flugplatzhalterin bestimmte und vom BAZL zugelassene Person überwacht den Flugbetrieb in der Funktion eines Flugplatzleiters. Die Zulassung dieser Personen sowie ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL SR 748.131.1) und der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (SR 748.131.121.8) sowie der Funktionsbeschreibung.

3. Organisation und Benützungsbestimmungen

Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- Betriebsorganisation Anhang 1
- Betriebszeiten, Benützungseinschränkungen und Lärmschutz Anhang 2
- An- und Abflugverfahren Anhang 3

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das BAZL in Kraft.

5. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Betriebsreglements werden nach Art. 91 des Luftfahrtgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

6. Gebühren

Der Flugplatzhalter ist ermächtigt Gebühren zu erheben.

7. Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten wird das Betriebsreglement vom 12.04.1999 und dessen Anhänge aufgehoben.

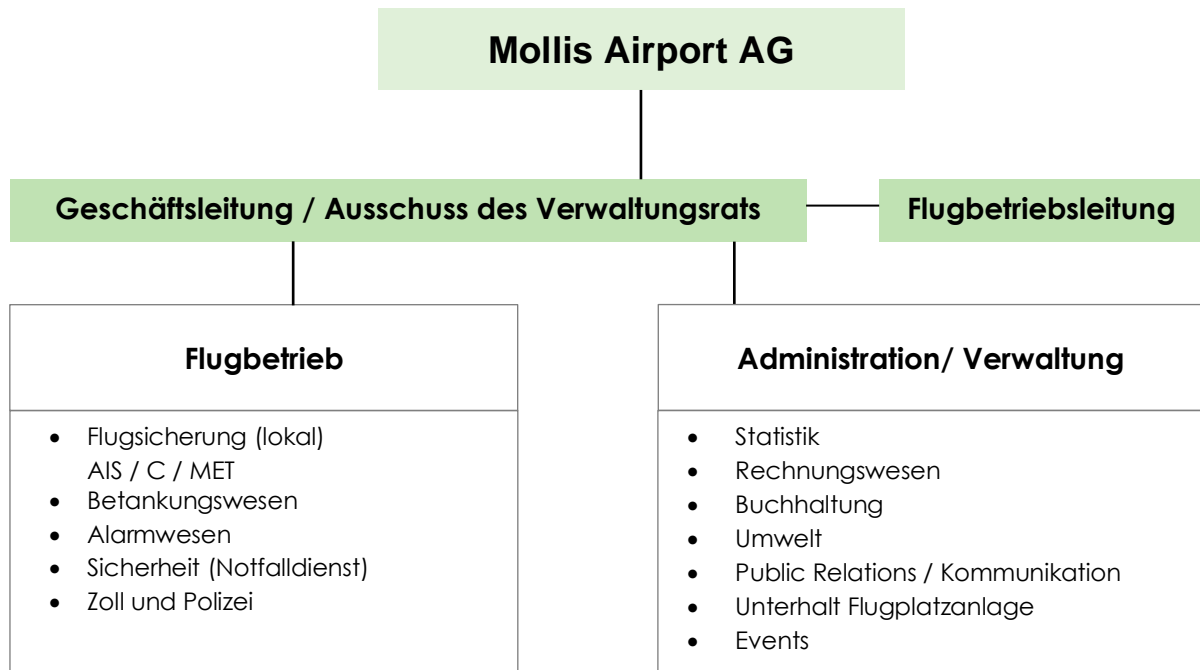
Mollis, den 01.05.2021



.....
Thomas Walt
Verwaltungsratspräsident



.....
Jakob Seitz
Geschäftsführer



Weitere auf dem Flugplatz verfügbare selbständige Dienste und Organisationen:

- Flugbetriebe und flugbetriebsnahe Unternehmungen und Vereine
- Restaurant, Catering
- Zoll (Zollamt Zürich)
- Kantonspolizei Glarus

Die Flugplatzhalterin (Verwaltungsrat der Mollis Airport AG):

- ernennt die Geschäftsleitung
- regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen und Ausnahmen
- Die Flugplatzhalterin (vertreten durch die Geschäftsleitung), der Flugbetriebsleiter sowie seine Stellvertreter können schriftliche und mündliche Weisungen erteilen.

1. Flugbetriebszeiten

1.1. Startzeiten Flächenflugzeuge, Schulflüge und Flüge zu touristischen oder sportlichen Zwecken mit Helikoptern

MON – SAT: HRH* (frühestens 0700) – 1200 LT / 1300 – HRH* (max. 2000 LT)
SUN + HOL: 1000 – 1200 LT / 1330 – HRH* (max. 1900 LT)

1.2. Startzeiten Windenstarts

MON – SUN + HOL: 0800 – HRH* (max. 1900 LT)

1.3. Startzeiten Helikopter (Homebase LSMF) für Arbeitsflüge

MON – FRI: HRH* (frühestens 0600) – 1200 LT / 1300 – HRH* (max. 2200 LT)
SAT: HRH* (frühestens 0800) – 1200 LT / 1300 – HRH* (max. 2000 LT)
SUN + HOL: 1000 – 1200 LT / 1300 – HRH* (max. 1900 LT)

1.4. Landezeiten

MON – SAT: HRH* (frühestens 0700) – HRH*
SUN + HOL: 1000 – HRH* (max. 2100 LT)

1.5. Einschränkungen

- Platzrunden- und Schleppflüge:
MON – SAT: 0800 – 1200 LT / 1300 – 1830 LT.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Windenstarts mit Segelflugzeugen.
- Es sind maximal 5 aufeinanderfolgende Platzrunden erlaubt (ausgenommen Elektroflugzeuge)
- SUN + HOL: Flugzeit mindestens 30 Minuten

1.6. Testflüge

MON – SAT: 0800 – 1200 LT / 1300 – 1700 LT

- Testflüge auf und in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes dürfen nur mit auf dem Flugplatz stationierten Fluggeräten durchgeführt werden
- Testflüge mit auswärtigen Fluggeräten auf und in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes bedürfen einer Bewilligung durch den Flugplatzhalter
- Es sind nur Testflüge von maximal 2x 2h/Tag erlaubt

1.7. Standläufe

MON – SAT: 0800 – 1200 LT / 1300 – 1700 LT

- Die maximale Dauer eines Standlaufs beträgt 1h
- Für Standläufe sind die vom Flugbetriebsleiter zugewiesenen Plätze zu benutzen.

1.8. Flüge bei Dunkelheit (nach bürgerlicher Abenddämmerung)

Flüge bei Dunkelheit sind nur zulässig für:

- Flüge mit Helikoptern zur Aufrechterhaltung der Nachtflugberechtigung von auf dem Flugplatz operierenden Firmen und Organisationen
- Flüge bei Dunkelheit (Starts und Landungen) sind nur von Montag bis Freitag bis spätestens HRH* +2h (max. 2200 LT) zugelassen.
- Es sind keine Platzrundenflüge erlaubt

HRH* Tag- und Nachtgrenzen (VFR GEN 2-0-22)

1.9. Kein Motorflugbetrieb

Der Flugplatz ist für den Motorflugbetrieb an folgenden Tagen geschlossen:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidgenössischer Betttag
- 25. Dezember

Windenstarts mit Segelflugzeugen sind zugelassen.

1.10. Feiertage

Zusätzlich als Feiertage (SUN + HOL) gelten:

- 1. Januar
- 2. Januar
- Ostermontag
- Näfeler Fahrt (1. Donnerstag im April, wenn Karwoche nachfolgenden Donnerstag)
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August
- 1. November
- 26. Dezember

2. Benützungseinschränkungen

- a. Generelle Bewilligungspflicht (PPR) für nicht auf dem Flugplatz stationierte Luftfahrzeuge. Der Flugplatzleiter entscheidet nach den Richtlinien der Flugplatzhalterin.
- b. Die nachfolgenden Aktivitäten sind bewilligungspflichtig. Der Flugplatzhalter kann Auflagen, insbesondere hinsichtlich Start- und Landezeiten machen:
 - Fallschirmabsetzflüge
 - Akrobatikflüge mit Motorflugzeugen
 - Drohnenoperationen
 - Gyrocopter
 - Flugzeuge der Lärmklasse A sowie II + III
 - Schwebeflugtraining auf Flugplatz

3. Lärmschutz

- a. Die im Anhang 3 sowie im Luffahrthandbuch der Schweiz (AIP/VFR Manual) publizierten An- und Abflugverfahren sind verbindlich und strikte einzuhalten.
- b. Zum Abbremsen ist die gesamte Pistenlänge zu benutzen. „REVERSE“ darf nur aus Sicherheitsgründen benutzt werden.
- c. Alle auf dem Flugplatz Mollis tätigen Gruppen und Firmen sind angehalten, lärmemissionsarme Luftfahrzeuge zu fördern.
- d. Grundsicherung mit Motorflugzeugen und Helikoptern ist nur für ortsansässige Flugschulen zulässig.

4. Ausnahmen und Temporäre Schliessung des Flugplatzes

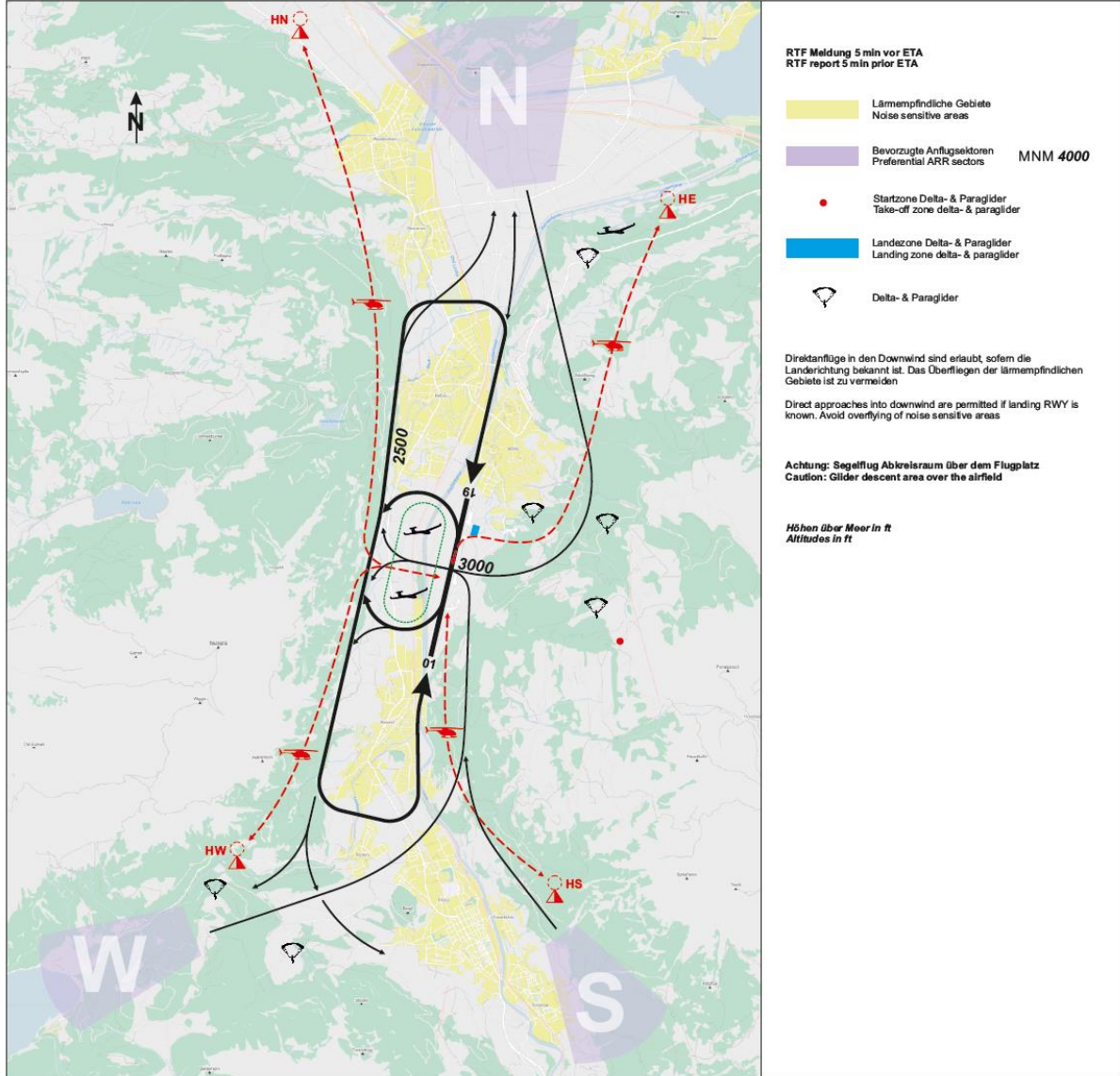
Die Flugplatzhalterin kann in einzelnen Fällen die Betriebszeiten einschränken oder den Flugplatz für den Flugbetrieb sperren.

Starts und Landungen von Such- und Rettungsflügen, Ambulanzflügen, Polizeiflügen und von Flügen zur Katastrophenhilfe oder Gefahrenprävention sowie Flüge zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung.

Der Flugplatzleiter und seine Stellvertreter sowie die Flugplatzhalterin können in begründeten Einzelfällen Ausnahmegewilligungen erteilen. Diese sind unter Angabe der Gründe aufzuzeichnen.

1. Sichtanflug- und Abflugkarte (max. Kurvengeschwindigkeit 110 KT)

SICHTANFLUGKARTE SINGLE ENGINE / LIGHT TWIN / HEL MOUNTAINOUS AREA AD 134.830 MOLLIS
VISUAL APPROACH CHART MAX TURNING SPEED 110KT ELEV 1467 ft (447 m) PPR LSMF



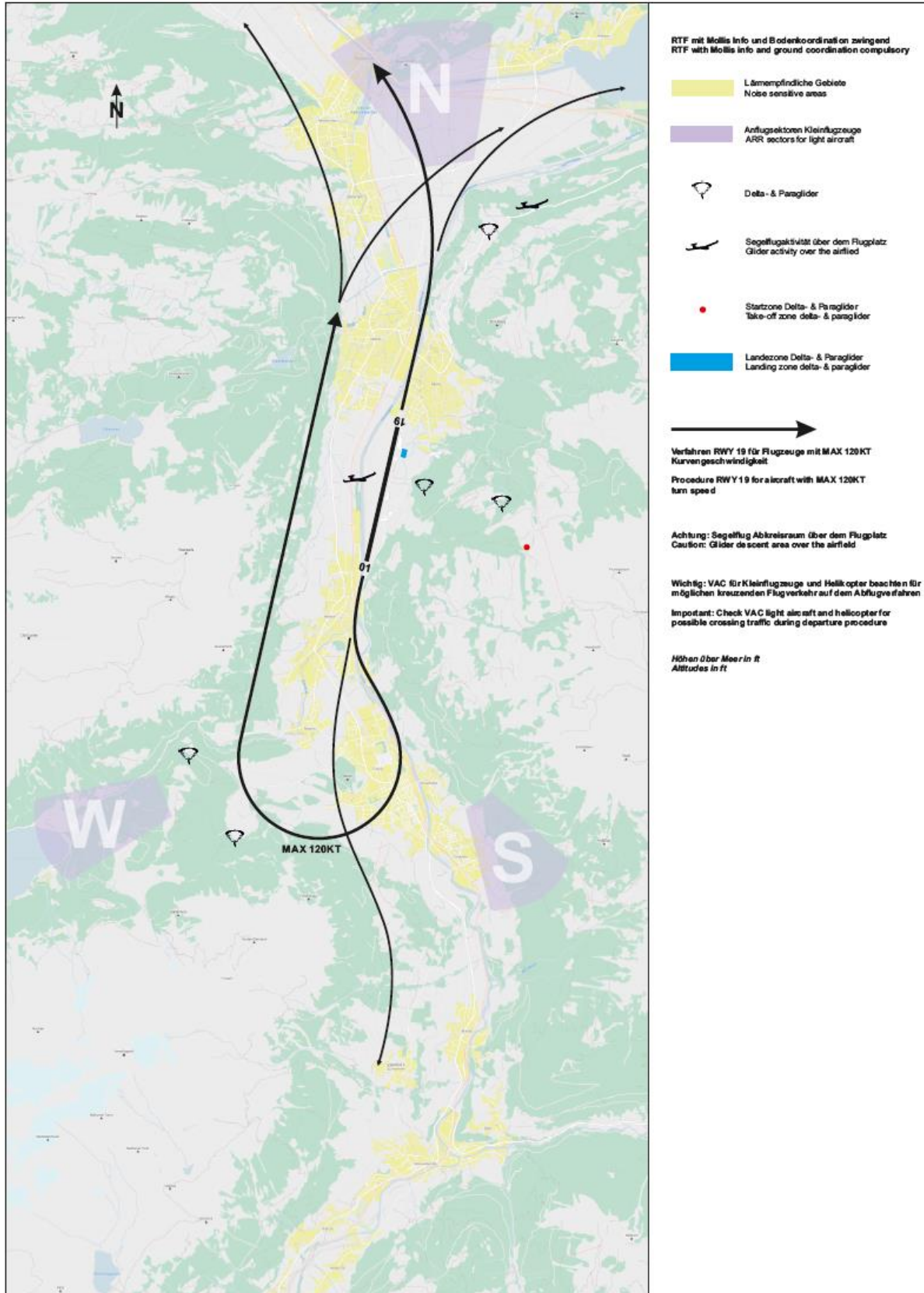
2. Abflugkarte (Kurvengeschwindigkeit grösser als 110 KT)

DEPARTURE
FOR AIRCRAFT WITH MORE THAN 110KT TURNING SPEED

MOUNTAINOUS AREA
ELEV 1467 ft (447 m)

AD 134.830
PPR

MOLLIS
LSMF



3. Anflugkarte (Kurvengeschwindigkeit grösser als 110 KT)

SICHTANFLUGKARTE
VISUAL APPROACH CHART

ARRIVAL
FOR AIRCRAFT WITH MORE THAN 110KT TURNING SPEED

MOUNTAINOUS AREA
ELEV 1467 ft (447 m)

A/D 134.830
PPR

MOLLIS
LSMF

